



## Bekanntmachung der Gemeindegewahlbehörde

# Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters am 14. September 2008

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat den Tag der Hauptwahl für die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters auf den 14. September 2008 festgelegt. Die eventuell notwendige Stichwahl findet am 28. September 2008 statt.

Hiermit werden gemäß Kommunalwahlordnung § 4 Abs. 1 die im Wahlgebiet der Landeshauptstadt

Schwerin vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses für die Wahl vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum 30. Mai 2008 bei der Gemeindegewahlbehörde (Anschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Wahlbehörde, Postfach 11 10 42, 19010 Schwerin, Tel.: 03 85 / 5 45 17 51,

Fax: 03 85 / 5 45 17 49) einzureichen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter dürfen nicht die ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzer oder deren Vertreter ausüben.

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Beisitzer dürfen die in § 74 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetz-

zes genannten Personen ablehnen.

Inhaber von Wahlehrenämtern haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Schwerin, 2008-05-08

Dr. Wolfram Friedersdorff  
Gemeindegewahlleiter

# Wahlbekanntmachung für die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin am 14. September 2008

## **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen / Zahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber**

Die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin erfolgt auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVOBl. M-V S. 458) und der Kommunalwahlordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) vom 15. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 542). Die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Schwerin wählen die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister direkt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl.

Gemäß § 57 Abs. 2 des KWG M-V hat die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 05. Mai 2008 den 14. September 2008 als Wahltag bestimmt. Eine eventuell notwendige

Stichwahl findet am 28. September 2008 statt.

Gemäß § 13 KWG M-V in Verbindung mit § 24 KWO M-V fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sollen amtliche Vordrucke verwendet werden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Schwerin während der allgemeinen Geschäftszeiten:

Mo.	08.00 bis 16.00 Uhr
Die. u. Do.	08.00 bis 18.00 Uhr
Mi. u. Fr.	08.00 bis 13.00 Uhr

durch die Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Zimmer E 065 kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 61 Abs. 2 bis 63, 22 bis 24 des Kommunalwahlgesetzes und des § 26 der Kommunalwahlordnung weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

## **A) Wählbarkeit**

Wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18., aber noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben,

2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz erfüllen,

3. nicht nach § 8 KWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,

4. nicht nach § 10 Abs. 2 oder 3 KWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

## **B) Einreichung der Wahlvorschläge**

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tag vor der Wahl (11. August 2008), 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindegewahlleiter einzureichen. Postanschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Gemeindegewahlleiter, Postfach 11 10 42, 19010 Schwerin; Hausanschrift: Landeshauptstadt Schwerin, Der Gemeindegewahlleiter, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin; Ansprechpartner: Herr Felsch, Tel. 0385 / 545 1715

2. Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

## **C) Inhalt der Wahlvorschläge**

1. Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss deren Namen und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich .....Fortsetzung auf Seite 2

**KONTAKTE**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: info@schwerin.de  
Internet: www.schwerin.de

**Öffnungszeiten**

Montag 8 bis 16 Uhr  
Dienstag 8 bis 18 Uhr  
Mittwoch 8 bis 13 Uhr  
Donnerstag 8 bis 18 Uhr  
Freitag 8 bis 13 Uhr  
Samstag 9 bis 12 Uhr  
(jeweils 1. und 3. im Monat)

**Samstag-Öffnungszeiten**

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächsten Termine sind:  
**17.05., 07.06. und 21.06.2008**

**Ideen- und Beschwerden**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement  
Telefon: (0385) 545 - 2222  
Telefax: (0385) 545 - 1009  
E-Mail: ideen-beschwerden@schwerin.de

**IMPRESSUM****Herausgeber:**

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Pressestelle  
Am Packhof 2 – 6  
19053 Schwerin  
Tel.: (0385) 545 - 1010  
Fax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

**Redaktion:**

Christian Meyer, Mareike Wolf

**Bezugsmöglichkeiten:**

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf oder unter  
www.schwerin.de  
Bestellkarte für Abonnement unter  
www.schwerin.de

**Erscheinungsweise: 2 x monatlich**

Nächste Ausgabe: 23.05.2008

Fortsetzung von Seite 1

erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei muss dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem oder den nach der Satzung Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der auf dem Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers von dem Einzelbewerber persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe dem zuständigen Wahlleiter ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

4. Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber dürfen nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen; in diesem Fall findet § 22 Abs. 3 KWG M-V keine Anwendung. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. Ein Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet.

5. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

6. Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

**7. Der Wahlvorschlag muss enthalten:**

1. den Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen den Rufnamen), Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;

2. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der Wahlvorschlag angegebene Name und die Kurzbezeichnung der Partei muss mit dem Namen und der Kurzbezeichnung übereinstimmen, die die Partei im Lande führt;

3. den Namen und soweit vorhanden die Kurzbezeichnung der Wäh-

lergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; der Name einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

4. die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen, wenn der Wahlvorschlag von einer einzelnen Person eingereicht wird, die sich selbst als Bewerber vorschlägt.

8. Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten.

**D) Form der Wahlvorschläge**

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 12 der KWO M-V eingereicht werden.

**2. Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:**

1. die schriftliche Zustimmungserklärung eines jeden Bewerbers,

2. für jeden deutschen Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit,

3. für jeden Unionsbürger

a) eine Bescheinigung der Gemeindevahlbehörde über die Wählbarkeit

b) eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides Statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,

4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers einschließlich der vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt nach § 20 Abs. 5 des KWG M-V.

5. Der Bewerber hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberken-

nung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 61 Abs.

2 Satz 1 Nr. 5 KWG M-V). Im Falle einer positiven MfS-Erklärung hat der Bewerber bis zur Zulassung des Wahlvorschlages die Möglichkeit, etwa bestehende Zweifel auszüräumen, dass er durch diese Tätigkeit die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verletzt hat.

6. für jeden Bewerber, der einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,

7. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Versicherung an Eides Statt, dass er parteilos ist.

8. eine Erklärung des Bewerbers über eventuelle Straftaten

9. eine Erklärung des Bewerbers über die Verfassungstreue nach § 8 Abs. 1 Nr.2 Landesbeamtengesetz (LBG)

10. ein Nachweis über die gesundheitliche Eignung nach Artikel 33 Abs. 2 GG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 LBG

11. Erklärung über das Bekenntnis zur und Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung

3. Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4. Die Satzung und der Nachweis nach § 22 Abs. 6 KWG M-V, der durch Vorlage einer Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung von mindestens drei bei der Wahl anwesenden Personen, die nicht dem gewählten Vorstand angehören dürfen, zu führen ist, sind dem Wahlleiter auf dessen Anforderung in einfacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.

5. Der Satzung muss zu entnehmen sein, welches Organ als Leitung der für das Wahlgebiet örtlich bestehenden Gliederung der politischen Partei oder Wählergruppe zuständig und .....Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

somit zur Unterzeichnung befugt ist. Für Wahlgebiete ohne örtliche Gliederung im Sinne des Satzes 1 muss die Zuständigkeit aufgrund der Satzung festzustellen sein; im Zweifelsfall gilt das satzungsmäßige Organ der nächsten übergeordneten Gliederungsstufe als zeichnungsbefugt. Die Satzung für Wählergruppen muss Regelungen über Name, Sitz, Zweck, Organe, Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Einberufung und Beschlussfähigkeit von Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl des Vorstandes und des Bewerbers enthalten.

6. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

#### E) Aufstellung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

1. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer

1. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder dieser Partei oder Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder

2. in einer nach ihrer Satzung zuständigen Versammlung der von

Mitgliederversammlungen nach Nr. 1 aus deren Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist und seine unwiderrufliche Zustimmung zu seiner Benennung schriftlich erteilt hat. Wenn in dem betroffenen Wahlgebiet weniger als drei Mitglieder der Partei oder Wählergruppe nach Satz 1 wahlberechtigt sind, ist für die Aufstellung des Bewerbers die nach der Satzung nächsthöhere Organisation der Partei oder Wählergruppe zuständig. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden von den Versammlungsteilnehmern vorgeschlagen und in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt.

2. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Ein Wahlvorschlag kann zurückge-

nommen werden.

4. Änderungen und Rücknahme bedürfen einer gemeinsamen Erklärung der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters.

5. Nach der Entscheidung über die Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

6. Sämtliche Erklärungen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich abzugeben.

#### F) Vertrauensperson

1. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

2. Soweit nach dem KWG M-V nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung

der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Wahlleiter abberufen oder ersetzt werden.

#### G) Wahlrecht und Wählbarkeit für Unionsbürger

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl (24. August 2008) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben,

2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein dürfen.

Schwerin, 2008-05-08

Dr. Wolfram Friedersdorff  
Wahlleiter

### Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

## Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters am 14. September 2008

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat den Tag der Hauptwahl für die Wahl der hauptamtlichen Oberbürgermeisterin / des hauptamtlichen Oberbürgermeisters auf den 14. September 2008 festgelegt. Die eventuell notwendige Stichwahl findet am 28. September 2008 statt.

Gemäß Kommunalwahlordnung vom 15. Dezember 2003 (GVOBl. M-V

S. 542) § 3 Abs. 1 werden hiermit Name und Anschrift des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin öffentlich bekannt gegeben:

#### Gemeindevahlleiter:

1. Stellv. des Oberbürgermeisters und Dezernent für Hauptverwaltung, Soziales und Bauen  
Dr. Wolfram Friedersdorff  
Am Packhof 2-6  
Postfach 11 10 42

19010 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 5 45 24 01  
Fax: 03 85 / 5 45 24 09

#### Stellvertreterin:

Amtsleiterin des Bürgeramtes  
Jutta Geniffke  
Am Packhof 2-6  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin  
Tel.: 03 85 / 5 45 17 11  
Fax: 03 85 / 5 45 18 09



Das Schweriner Stadthaus

## Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2008

Nach § 36 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) stellt die Gemeinde in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für Schöffen auf.

Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern aus der Landeshauptstadt Schwerin für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen am Amts- und Landgericht Schwerin wurde von der Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 5. Mai 2008 bestätigt.

Gemäß § 36 Absatz 3 GVG wird diese nunmehr eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die öffentliche Auflegung erfolgt im Zeitraum vom 19. Mai bis 25. Mai 2008 im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, zu den allgemeinen Geschäftszeiten:

Mo. 08.00 bis 16.00 Uhr  
Die. u. Do. 08.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. u. Fr. 08.00 bis 13.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der schriftliche Einspruch ist zu richten an: Landeshauptstadt Schwerin, Der Oberbürgermeister, Bürgeramt / Wahlen, Postfach 11 10 42, 19010 Schwerin.

Schwerin, 2008-05-08

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff  
1. Stellv. des Oberbürgermeisters  
und Dezernent für Hauptverwaltung,  
Soziales und Bauen



Foto: photocase / mister QM

## Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg und zur begleitenden Strategischen Umweltprüfung

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 2. Mai 2008**

1. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie hat gemäß § 12 Abs. 2 und Abs. 6 Landesnaturschutzgesetz den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg fortgeschrieben.

Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vorsorge für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft flächendeckend für die Planungsregion Westmecklenburg erarbeitet, dargestellt und begründet.

2. Für diesen Plan wird eine Stra-

tegische Umweltprüfung nach der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt.

Im Rahmen dieser Umweltprüfung wurde eine Dokumentation zur Strategischen Umweltprüfung erstellt. In dieser Dokumentation werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet.

Der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg und die Dokumentation der Strategischen Umweltprüfung werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

3. Der Entwurf des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans Westmecklenburg und die Dokumentation zur begleitenden Strategischen Umweltprüfung werden in der Zeit vom 22. Mai 2008 bis 23. Juni 2008

bei den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Ludwigslust, Nordwestmecklenburg und Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin und der Hansestadt Wismar öffentlich ausgelegt. Daneben können die Unterlagen im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Güstrow, Goldberger Straße 12, eingesehen werden. Weiterhin stehen die Unterlagen auch auf den Internetseiten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zum Download bereit (<http://www.lung.mv-regierung.de> > Fachin-

formationen > Natur und Landschaft > Landschaftsplanung).

4. Schriftliche Stellungnahmen zum Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg und zur Dokumentation der begleitenden Strategischen Umweltprüfung können bis zum 30. Juni 2008 an das

**Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Naturschutz  
und Großschutzgebiete  
Dezernat 230  
Goldberger Straße 12  
18273 Güstrow**

gerichtet werden.